

Nr. 57. Gesetz,

die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben
im Jahre 1888 betreffend;

vom 14. December 1887.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1861 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (G.- u. B.-Bl. S. 176 ff.) wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1888 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1. Im Jahre 1888 sind, vorbehaltlich der definitiven Regulirung durch das für die Finanzperiode 1888 zu erlassende Finanzgesetz, bis zum Erlasse dieses Gesetzes zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Einkommensteuer,
- c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
- d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsteuer vom vereinsländischen Fleischwerthe,
- e) die Erbschaftsteuer,
- f) der Urkundenstempel.

§ 2. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorchriftsmäßig fort.

Auch bleiben den Staatsklassen die ihnen im Jahre 1887 in Gemäßheit des Staatshaushalts-Etats zugetheilten übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1888 zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 14. December 1887.

Albert.



Leonce Freiherr von Könnertig.